

August Georg Brandenstein von

**Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden ... Urkunden und bekennen hiermit : ...
Statuten für das Großherzogliche philologische Seminarium zu Rostock,
Schwerin den 22. August 1829, mit Bestätigung**

[Schwerin], [1829]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802498450>

Druck Freier  Zugang



Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Statuten für das bei der hiesigen Universität errichtete philologische Seminarium zu bestätigen geruhet, und mir befohlen, dieselben mit der Bestätigung durch den Druck bekannt zu machen.

Rostock, den 14ten September 1829.

von Both,
Regierungs-Bevollmächtigter.

Wir **Friederich Franz** von Gottes Gnaden,
Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Urkunden und bekennen hiemit: daß Wir die hiebei gehefteten, in Sieben und Zwanzig Paragraphen verfaßten, Statuten des errichteten philologischen Seminarii auf Unserer Landes-Academie zu Rostock ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich kraft dieses genehmiget und bestätigt haben, und deren genaueste und pünctlichste Befolgung in Gnaden gewärtigen wollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Behandlungszeichnung und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Begeben auf Unserer Festung Schwerin den 22ten August 1829.

Friederich Franz.

(L.S.)

A. G. von Brandenstein.

Bestätigung der Statuten für das
Großherzogliche philologische
Seminarium zu Rostock.



MK-79759

Statuten

für das

Großherzogliche philologische Seminarium zu Rostock.

I. Zwecke des Seminars.

§. 1.

Der Hauptzweck ist, gute Schulmänner zu bilden, also eigentlichen Philologen Nutzen zu schaffen; der Nebenzweck, bei Studierenden, welche die Philologie mehr als Mittel, denn als Zweck, betrachten, den Sinn für diese Wissenschaft zu beleben.

II. Aeußere Einrichtung des Seminars.

§. 2.

Die theoretischen Uebungen desselben finden statt wöchentlich Mittwoch Abends in zwei auf einander folgenden Stunden, die practischen aber in jeder zweiten Woche am Mittwoch, auch in zwei Stunden:

Sollte es in Zukunft aus irgend einem Grunde rathsam erscheinen, den Uebungen eine größere Ausdehnung zu geben, so werden noch zwei andere Stunden an irgend einem andern Wochentage hinzugefügt werden.

§. 3.

Da das Seminar eine öffentliche Anstalt ist, so bleibt es jedem, welcher an den philologischen Studien Interesse findet, unbenommen, bei den Hauptübungen als hospes zugegen zu seyn, jedoch nehmen nur die Mitglieder wirklichen Antheil.

§. 4.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder beläuft sich jederzeit nur auf sechs. Indessen sind für etwanige außerordentliche Theilnehmer noch vier Stellen bestimmt. Die letzteren unterscheiden sich von den wirklichen Mitgliedern nur dadurch, daß sie, wenn über die Annahme

12447-110

neuer Mitglieder gestimmt wird, — worüber unten §. 8. — Fein votum haben und auf die Unterstützung, welche den Seminaristen zufließt, noch keinen Anspruch machen können. Uebrigens genießen sie mit jenen völlig gleiche Rechte und nehmen an allen Studien der Gesellschaft Antheil.

§. 5.

Jedes ordentliche Mitglied erhält aus der Casse des Seminars eine jährliche Unterstützung von 20 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ tel.

§. 6.

Der jedesmalige Senior ist zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft, d. h. er hat dafür zu sorgen, daß bei den verschiedenen Uebungen keine Störung eintritt, sondern alles seinen Gang gehörig fortgehet. An ihn haben sich also die Mitglieder zunächst zu wenden. Dafür erhält er auch ein erhöhtes Stipendium von 25 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ tel.

§. 7.

Es soll alljährlich vom Jahre 1829 an, also zuerst für das Jahr 1830 eine philologische Preisaufgabe gestellt werden, an welcher jedoch auch andere Studirende, welche nicht in das Seminarium aufgenommen sind, Antheil nehmen dürfen. Derjenige, dem der Preis zuerkannt wird — worüber nebst dem Director die jedesmaligen Decane der Facultäten zu entscheiden haben — bekommt aus der Casse des Seminars eine Prämie von sechs Friedrichsd'or, und es wird die Schrift auf Kosten der Seminar-Casse gedruckt. Die Druckkosten dürfen aber nicht über fünf Frdr.d'or betragen. Diese Druckschrift wird am Geburtstag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgegeben und zugleich auch die obige Prämie ausgezahlt; bei welcher Feierlichkeit der Präses auch eine lateinische Rede über einen philologischen Gegenstand von allgemeinem Interesse in einem hierzu geeigneten Auditorio halten, und zur Anhörung derselben seine Collegen, so wie durch einen Anschlag die Studirenden einladen wird.

§. 8.

Soll ein neues Mitglied aufgenommen werden, so hat sich der Candidat zuvörderst bei dem Präses zu melden, und diesem eine in

lateinischer Sprache abgefaßte grammatisch-ergetische Abhandlung über Stellen eines beliebigen römischen oder griechischen Classikers einzureichen. Hierauf wird der Senior dafür sorgen, daß diese Abhandlung binnen acht Tagen unter den ordentlichen Mitgliedern, deren jedes seine längere oder kürzere Kritik auf einen beiliegenden Bogen lateinisch niederzuschreiben und sein votum beizufügen hat, herumgehe. Dann prüft der Präses die eingelieferte Schrift genau und macht in den nächsten Uebungsstunden seinen Entschluß über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Candidaten der Gesellschaft bekannt. Dies wird stets so geschehen, daß er auf die ihm eingereichten vota der Teilnehmer, bei Aufnahme wie Abweisung, ganz besonders Rücksicht nimmt.

§. 9.

Jeder, der in das Seminar aufgenommen seyn will, muß bereits ein volles Jahr hindurch actu studens gewesen seyn. Dies ist aber nicht so nothwendige Bedingung, daß nicht derjenige, welcher in seiner Commentation ausgezeichnetes Talent und vorzüglich gute Kenntnisse verräth, nicht auch früher, ja sogar gleich zu Anfange seiner academischen Laufbahn die wohlverdiente Aufnahme finden könnte.

§. 10.

Es werden nicht blos Inländer aufgenommen, sondern auch Ausländer können im Seminare die Aufnahme erlangen. Allein bei Concurrency wird ceteris paribus der Inländer stets dem Ausländer vorgezogen.

§. 11.

Kein Mitglied darf je unentschuldigt aus den Uebungen wegbleiben. Tritt aber einmal ein dringendes Hinderniß ein, so hat man dem Senior davon Meldung zu thun, und dieser giebt dem Präses bei seinem Erscheinen Nachricht.

§. 12.

Wenn ein Mitglied dreimal hinter einander unentschuldigt ausbleibt, so verliert es seine Stelle im Seminar, es müßte denn genügende Entschuldigungsgründe haben.

§. 13.

Sollte ein Mitglied anderer Unordnungen sich schuldig machen, die philologischen Studien ganz aufgeben, oder nur höchst sorglos betreiben, oder gar durch unwürdiges Betragen dieser öffentlichen Anstalt Unehre machen, so wird er nach Maaßgabe seiner Schuld mit Verweis, einstweiliger Suspendirung von seiner Stelle, oder auch durch gänzliche Entfernung aus dem Seminare bestraft.

§. 14.

In den Disputationen haben die Mitglieder den wissenschaftlichen Streit unter einander und mit dem Präses, welchem sie ebenfalls, sobald sie Zutrauen zu ihrer Meinung haben, zu widersprechen berechtigt sind, in würdevoller Sprache, bescheiden und ohne alle Persönlichkeit zu führen.

§. 15.

Sollte in kurzer Zeit ein Mitglied sich so gediegene Kenntniß im Griechischen und Lateinischen erworben haben, daß es mit Ehren öffentlich durch eine Schrift sich zeigen kann und will, so wird dafür gesorgt werden, daß ein Buchhändler die Schrift auf sein Risiko als Verlags-Artikel annehme. Solche Schriften sind auf dem Titel als Früchte des philologischen Seminars ausdrücklich zu bezeichnen, und wird der Director die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf den jungen ausgezeichneten Mann hinlenken.

§. 16.

Was das Verhältniß des Directors zu den Mitgliedern betrifft, so ist jedem Mitgliede der Zutritt bei dem Director zu jeder Zeit und Stunde verstattet. Ganz besonders wird er ihre Privatstudien gehörig zu leiten sich bemühen, und über Philologie, über Betreibung der alten Literatur, über neu erschienene Werke, über gute oder fehlerhafte Richtung einiger neueren Philologen u. s. w. sich aussprechen. Nöthigenfalls sollen zu diesem Behufe auch außerordentliche Versammlungen des Seminars veranstaltet werden.

§. 17.

Der Name jedes Mitgliedes wird in ein Buch geschrieben, welches der jedesmalige Senior der Gesellschaft zu führen hat. Es wird

aber denjenigen Seminaristen, welche nach beendigten Studien, oder, weil sie auf andere Universitäten sich begeben, aus dem Seminarium herausreten, verstatet, wenn sie dies wünschen, als Ehrenmitglieder fernerhin der Gesellschaft anzugehören. Sie sind in dem Buche namentlich unter diesem Titel aufzuführen.

III. Innere Einrichtung des Seminars.

§. 18.

Die Uebungen des Seminars sind von fünffacher Art. In der ersten Woche wird über eine Abhandlung eines Mitgliedes, nachdem sie fünf Tage vorher dem Opponenten (einem andern Mitgliede) und Tags vorher dem Director ist eingereicht worden, disputirt. Dies geschieht so, daß zwar der Opponent besonders mit dem Verfasser disputirt, aber auch die übrigen Seminaristen berechtigt sind, sich in die Disputation zu mischen. Der Präses wird nöthigenfalls, wo die Disputirenden auf Abwegen sind oder Mißverständnisse obwalten, sich in das Colloquium legen und zuletzt noch sein Urtheil über die ganze Abhandlung, deren gute und mangelhafte Seiten, abgeben.

§. 19.

Die Reihenfolge der Disputirenden ist die, daß die Abfassung der Abhandlung bei dem ersten Mitgliede, dem Senior, die Opposition aber bei dem letzten anfängt. Sollte diese Aufeinanderfolge einmal gestört werden müssen, so hat sich die betreffende Person zu rechter Zeit bei dem Senior zu melden, welcher das Weitere besorgen muß.

§. 20.

Der Stoff zur Abhandlung kann zwar aus einem beliebigen Schriftsteller entnommen werden, indessen ist sehr zu rathen, daß man eines Theils ächte Classiker, welche wahre Muster sind, nicht späte und schlechte Scribenten auswähle, und andern Theils von demselben Mitgliede ein und derselbe Schriftsteller in der Regel behandelt werde, damit es möglich sei, sich in den Geist des einzelnen Classikers ganz hineinzudenken.

§. 21.

In der zweiten Woche wird ebenfalls eine Abhandlung philologischen Inhalts behandelt, doch so, daß sie der Verfasser keinem Opponenten und auch dem Präses nicht vorher übergibt, sondern nur den Schriftsteller oder wissenschaftlichen Gegenstand, wovon die Rede ist, zwei Tage vorher bezeichnet, und in den festgesetzten Stunden die Abhandlung langsam vorliest, worauf der Präses einzelne Seminaristen auffordern wird, ihr Urtheil über Einzelheiten oder das Ganze der Abhandlung abzugeben. Nachher wird der Präses noch seine Meinung über die vorgelesene Abhandlung ausführlich auseinandersetzen.

§. 22.

In der dritten Woche wird der Präses seine Mitglieder examiniren. Zuerst wird er über einen griechischen Autor, in der zweiten Stunde über einen Lateiner und in der dritten Lection über irgend einen philologischen Gegenstand, welcher acht Tage vorher den Mitgliedern bezeichnet wird, ein Examen anstellen.

§. 23.

In der vierten Woche wird das Mitglied, an welches die Reihe gekommen ist, exponiren, d. h. über einige Stellen einen freien Vortrag in lateinischer Sprache halten, die Meinungen der Gelehrten über schwierige Punkte ausführen und beurtheilen u. s. w. Hierauf werden die übrigen Mitglieder und zuletzt der Präses über die etwanigen Mängel, über unnütze Zusätze, fehlerhafte Uebergangen, unzureichende Andeutungen u. s. w. ihre Stimme abgeben.

§. 24.

Es ist bereits oben ausgesprochen worden, daß die Tendenz des Directors besonders darauf hingehen solle, nach und nach brauchbare Lehrer für Gymnasien zu bilden. Dieser Zweck wird aber durch die gewöhnlichen wöchentlichen Uebungen nur in sofern, als gehörige Anleitung zum eignen Studium der Philologie gegeben wird, also nur theilweise, erreicht. Es soll deshalb außer den theoretischen Hauptübungen auch in jeder zweiten Woche noch practische Anleitung zum Unterrichten gegeben werden.

§. 25.

Es kommen demnach die Mitglieder insgesamt alle 14 Tage Mittwoch oder Sonnabend Nachmittag um 4 Uhr zusammen, und ein Seminarist wird einige Schüler des Stadtgymnasiums zu Rostock entweder im Griechischen oder im Lateinischen examiniren. Um das Erscheinen der Schüler zu bewirken, hat der Director des Seminars sich jedesmal vor dem Anfange des Semesters mit dem Scholarchat zu vereinigen.

§. 26.

Nach beendigter Lection, welche das betreffende Mitglied ohne Einmischung der übrigen Seminaristen oder des Präses hält, werden die Schüler entlassen, und der Director zeigt hierauf, in wie fern das gehaltene Examen gelungen oder mißlungen sei, und vor welchen Mißgriffen sich der Examinator ganz besonders zu hüten habe. Um zu beweisen, welch ein hoher Werth auf diese practischen Anleitungen gelegt werde, wird der Präses auf den Abgangszeugnissen eines jeden Seminaristen ausdrücklich bemerken, wie weit die Bestrebungen desselben in dieser Beziehung gediehn seyen. Uebrigens wird bei diesen Uebungen aus guten Gründen in der Regel kein hospes zugelassen.

§. 27.

Der Director ist verbunden, alljährlich zu Michaelis noch vor Eröffnung der Wintervorlesungen einen ausführlichen Bericht an die hohe Großherzogliche Regierung über die Leistungen der Seminaristen im verwichenen Jahre und über den Stand des Seminariums überhaupt einzusenden; am Schlusse eines jeden Jahres aber dem Concilio Rechnung über die gehabte Einnahme und Ausgabe abzulegen.

§. 13.

Sollte ein Mitglied anderer Unordnungen sich schuldig machen, die philologischen Studien ganz aufgeben, oder nur höchst sorglos betreiben, oder gar durch unwürdiges Betragen dieser öffentlichen Anstalt Unehre machen, so wird er nach Maaßgabe seiner Schuld mit Verweis, einstweiliger Suspendirung von seiner Stelle, oder auch durch gänzliche Entfernung aus dem Seminare bestraft.

§. 14.

In den Disputationen haben die Mitglieder den wissenschaftlichen Streit unter einander und mit dem Präses, welchem sie ebenfalls, sobald sie Zutrauen zu ihrer Meinung haben, zu widersprechen berechtigt sind, in würdevoller Sprache, bescheiden und ohne alle Persönlichkeit zu führen.

§. 15.

Ein Mitglied, welches ein Mitglied sich so gediegene Kenntnisse im Griechischen erworben haben, daß es mit Ehren öffentlichen Vorlesungen kann und will, so wird dafür gesorgt, daß er in seiner Schrift auf sein Risiko als Verlagswerk an den Tag zu kommen sind auf dem Titel als Früchte seiner Studien sich zu bezeichnen, und wird der Vorzug der Regierung auf den jungen

Director zu den Mitgliedern betrifft, bei dem Director zu jeder Zeit und anders wird er ihre Privatstudien gehörig über Philologie, über Betreibung der alten griechischen Werke, über gute oder fehlerhafte Richtungen der Philologen u. s. w. sich aussprechen. Nöthigenfalls kann er auch außerordentliche Versammlungen des Seminars veranstalten.

§. 17.

Der Name jedes Mitgliedes wird in ein Buch geschrieben, welches der jedesmalige Senior der Gesellschaft zu führen hat. Es wird